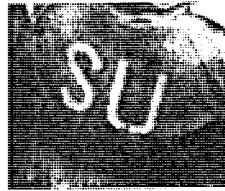


Zwangsarbeit



Polen nicht ehrlos zu beha
die Herren im eigenen Lan
Haltet das deutsche Blut rein!
Das gilt für Männer wie
So wie es als größte Schan
sündigt sich jeder Deutsche i

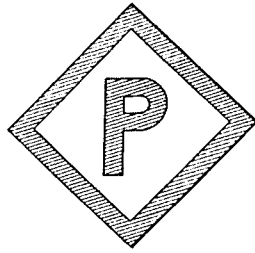
Wieso zwingen die Nationalsozialisten Menschen zur Arbeit?

Die wirtschaftliche Ausrichtung des NS-Staates auf den Krieg bringt eine immense Nachfrage nach Arbeiterinnen und Arbeitern in allen Produktionsbereichen mit sich, von der Landwirtschaft über die Handwerksbetriebe bis zur Rüstungsindustrie. Das Regime benötigt jede arbeitende Hand für den bevorstehenden Krieg, daher sinkt die Arbeitslosigkeit im „Dritten Reich“ auf ein Minimum. Durch die Entfesselung des Zweiten Weltkriegs fehlen in den meisten Wirtschaftszweigen aus zweierlei Gründen bald notwendige Arbeitskräfte: Einerseits müssen die werktätigen Männer als Soldaten in die Wehrmacht einrücken, andererseits werden Betriebe des „Dritten Reichs“ verpflichtet, Arbeiterinnen und Arbeiter für Fabriken in den besetzten Gebieten abzustellen. Um die Kriegswirtschaft und damit auch die Eroberungsfeldzüge weiterführen zu können, zwingt der NS-Staat zwischen 1939 und 1945 mehr als 14 Millionen Menschen aus den eroberten Ländern zur Arbeitsleistung im „Dritten Reich“.³⁷⁸

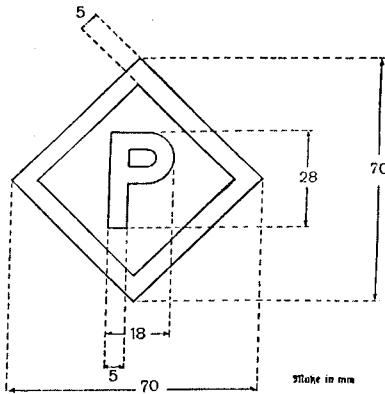
Zwangsarbeit

Anlage

zu § 1 Abs. 2 der vorstehenden Polizeiverordnung über die Kennlichmachung im Reich eingezogener Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums



Farben:
Mitte des Abzeichens: gelb
Umrandung und Buchstabe: violett



1940 ordnen die Nationalsozialisten im Reichsgesetzblatt an, dass polnische Zivilarbeiterinnen und Zivilarbeiter ein „P“ in einem stehenden Quadrat auf ihrer Kleidung anbringen müssen, damit sie sofort erkennbar sind.

Merkmal der Zwangsarbeit ist nicht nur, dass die Menschen gegen ihren Willen schwerste Tätigkeiten verrichten müssen; sie bekommen darüber hinaus nur einen äußerst niedrigen Lohn, können den Arbeitsplatz nicht frei wählen, haben kaum Freizeit, stehen unter ständiger Überwachung und sind von drakonischen Strafen bedroht. Wie mit den Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern aus dem Osten umzugehen sei, schreibt der NS-Staat in den „Polen-Erlassen“ und dem „Ostarbeiter-Erlass“ vor.³⁷⁹

Wer muss Zwangsarbeit leisten?

Die Nationalsozialisten verpflichten unterschiedliche Personengruppen, häufig ohne genauere Unterscheidung als „Fremdarbeiter“ bezeichnet, zur Zwangsarbeit. Die beiden größten bilden die zivilen Arbeitskräfte aus den eroberten Gebieten und die Kriegsgefangenen der feindlichen Armeen. Bei der ersten Gruppe handelt es sich um Menschen, die zur Arbeit „dienstverpflichtet“ werden. Entweder werden sie auf offener

Straße von Patrouillen aufgegriffen oder sie müssen sich nach einem Aufruf bei einer nationalsozialistischen Besatzungsbehörde in ihrer Heimat melden. Nach ihrer Registrierung überstellen die Besatzer sie in Massentransporten ins „Dritte Reich“ und von hier an Stellen, die Bedarf an Arbeitskräften angemeldet haben. Eine damals 20-jährige Studentin aus der Ukraine, die zur Zwangsarbeit in den Reichsgau Salzburg verpflichtet wird, beschreibt die Unmenschlichkeit dieser Vorgänge: „Am 22. April 1943 wurde ich mit anderen Jugendlichen aus Melitopol nach Deutschland vom deutschen Arbeitsamt verschleppt. Es war ein schreckliches und unvergessliches Bild: Man jagte uns (etwa 200 Jugendliche) wie Vieh, beiderseits des Weges gingen bewaffnete deutsche Soldaten und hinter ihnen unsere heulenden Mütter.“³⁸⁰

Im Unterschied zu den Zivilarbeiterinnen und Zivilarbeitern gibt es für die zweite Gruppe, die Kriegsgefangenen, völkerrechtliche Abkommen, wie sie im Wirtschaftsleben des Feindes eingesetzt werden dürfen. Diese Bestimmungen sind in den „Haager Landkriegsordnungen“ und der „Genfer Konvention“ festgelegt und auch von Deutschland unterzeichnet worden. Darin ist vereinbart, dass Kriegsgefangene nicht im Rüstungsbereich eingesetzt werden dürfen. Im Unterschied zu den zivilen Arbeitskräften werden sie in sogenannte Stammlager eingesperrt, die von einer eigenen Lagerpolizei bewacht werden und dem Kommando der Deutschen Wehrmacht unterstehen. In Arbeitskommandos werden sie einzelnen Betrieben zugeteilt. Mit Fortschreiten des Krieges überführen die NS-Behörden einen Teil der Kriegsgefangenen in den Status der zivilen Arbeitskräfte, um sie so aus den völkerrechtlichen Vereinbarungen herauszulösen und damit noch uneingeschränkter einsetzen zu können.

Nachdem die Mehrzahl der deutschen und österreichischen Männer zur Wehrmacht eingerückt ist und der Nachschub an Arbeitskräften aus den besetzten Gebieten stockt, greifen die nationalsozialistischen Wirtschaftsplaner ab 1942 verstärkt auf Häftlinge der Konzentrationslager zurück, die die dritte große Gruppe von Zwangsarbeitenden darstellen. Im Vergleich zu den ersten beiden Gruppen besitzen sie die wenigsten Rechte und müssen in vielen Fällen die härtesten Arbeiten verrichten, weshalb die Wissenschaft für sie häufig den Begriff „Sklavenarbeiterinnen“ und „Sklavenarbeiter“ verwendet.

Rassistische Pyramide

Innerhalb der Gruppe der Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter gibt es eine klare Hierarchie, die die NS-Behörden entsprechend ihrer rassistischen Ideologie vorgeben: An oberster Stelle stehen jene, die die nationalsozialistischen Vorstellungen vom „Ariertum“ noch am ehesten erfüllen. Dies sind vor allem Zivilarbeitskräfte und Kriegsgefangene aus den Niederlanden, Dänemark, Norwegen, Frankreich, Belgien, England und den USA. Darunter rangieren die Verpflichteten aus den „befreundeten“ Staaten wie Ungarn, Rumänien oder Kroatien. Zum Teil wurden diese Menschen be-

Zwangsarbeit

reits vor Kriegsausbruch zur freiwilligen Arbeit in Deutschland angeworben, nun verbieten die Nationalsozialisten ihnen aber die Rückkehr in ihre Heimat und zwingen sie zur Arbeitsleistung im „Dritten Reich“. Die dritte Ebene der Pyramide nehmen die zivilen Arbeitskräfte aus Osteuropa ein, vor allem jene aus Polen. Dazu kommen die „Ostarbeiter“, also Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter aus Russland, Weißrussland und der Ukraine. Sie gelten in der antislawischen NS-Ideologie als „minderwertig“ und werden entsprechend schlecht behandelt. Am untersten Ende der Hierarchie stehen die jüdischen Sklavenarbeiterinnen und Sklavenarbeiter sowie die Kriegsgefangenen der sowjetischen Armee, mit denen die Nationalsozialisten am unmenschlichsten umgehen und die sie bis zum Tod ausbeuten.

Wie viele Menschen werden zur Arbeit in Salzburg gezwungen?

Die Verschleppungen ins „Dritte Reich“ beginnen unmittelbar nach Ende des „Blitzkriegs“ gegen Polen. Bereits im November 1939 kommen die ersten polnischen Kriegsgefangenen nach Salzburg, laut offiziellen Angaben sind es mehr als 1.000.³⁸¹ Die Zahlen steigen in den folgenden Jahren kontinuierlich und erreichen ihren Höhepunkt kurz vor Kriegsende. Eine exakte Zahlenangabe ist schwierig, vielfach sind kaum Quellen vorhanden; jede Gruppe wird separat geführt, Mehrfachzählungen ergeben sich durch den wiederholten Einsatz ein und derselben Person an mehreren Arbeitsorten. Mit dem Wissen, dass 1939 im Gau Salzburg etwa 257.000 Menschen leben, führen einige überlieferte Zahlen die enorme Dimension des NS-Zwangsarbeitsprogramms klar vor Augen: Aus den Statistiken des Reichsarbeitsministeriums geht hervor, dass Mitte November 1943 16.819 Ausländerinnen und Ausländer im Wirtschaftsleben des Reichsgaus Salzburg eingesetzt sind. Bis zum 15. Februar 1945 steigt die Zahl um 50 % auf 24.879 Personen. Jede zehnte Person in Salzburg und jede vierte Arbeitskraft ist ein Zwangsarbeiter oder eine Zwangsarbeiterin. Im gesamten Gebiet des „Landesarbeitsamts Alpenland“, zu dem neben Salzburg auch Tirol und Vorarlberg gehören, nimmt der Einsatz der zivilen Arbeitskräfte von 11.583 (25. April 1941) auf 51.327 (30. September 1944) zu. Nicht eingerechnet sind in diesen Angaben die zur Zwangsarbeit herangezogenen Kriegsgefangenen. Zwischen 53.000 und 70.500 Soldaten der feindlichen Armeen sind in den Jahren 1941 bis 1945 in den Lagern des Wehrkreises XVIII interniert, zehntausende werden im Reichsgau Salzburg eingesetzt.³⁸²



2015 werden Stolpersteine auf dem Südtiroler Platz in der Stadt Salzburg für elf Männer und Frauen verlegt, die bei der Deutschen Reichsbahn Zwangsarbeit verrichten mussten. Sie starben bei Arbeitsunfällen oder wurden von den Nationalsozialisten ermordet.

Wo müssen Menschen Zwangsarbeit leisten?

Ein internes Schreiben der NS-Behörden skizziert den Weg der zivilen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter zu ihren Arbeitsorten im westlichen Teil der „Ostmark“: „Die im Reichsgau Salzburg zum Einsatz kommenden Ostarbeiter werden zunächst in das Durchschleusungslager Wörgl überführt, dort untersucht und entlaust und alsdann nach Salzburg überstellt. In Salzburg müssen diese Arbeitskräfte untersucht, nachentlaust, polizeilich erfaßt sowie die photographischen als auch daktyloskopischen Aufnahmen [Fingerabdruckverfahren] gemacht werden.“³⁸³

In den Anfangsjahren geschieht diese Prozedur im Lieferinger Lager am Grafenberg, dann im Lager Plain im Norden der Gauhauptstadt Salzburg, das bis dahin als Unterkunft für die Salzburger Männer des Reichsarbeitsdienstes verwendet wird. Ab 1943 erfolgt die Kontrolle und Registrierung der Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter im „Durchgangs- und Auffanglager“ in der Erzherzog-Eugen-Straße im Stadtteil Itzling, das Platz für knapp 380 Menschen bietet. Von dort leitet das Arbeitsamt die Verschleppten wenige Tage nach ihrer Ankunft an die jeweiligen Einsatzorte weiter.³⁸⁴

Zwangsarbeit

Kriegsgefangene beim Bau der neuen Brücke über die Salzach in der Gauhauptstadt



KZ-Zwangsarbeit im ewigen Eis: der Weißsee mit der Rudolfshütte in den Hohen Tauern, um 1920



Infrastrukturprojekte der Kriegswirtschaft

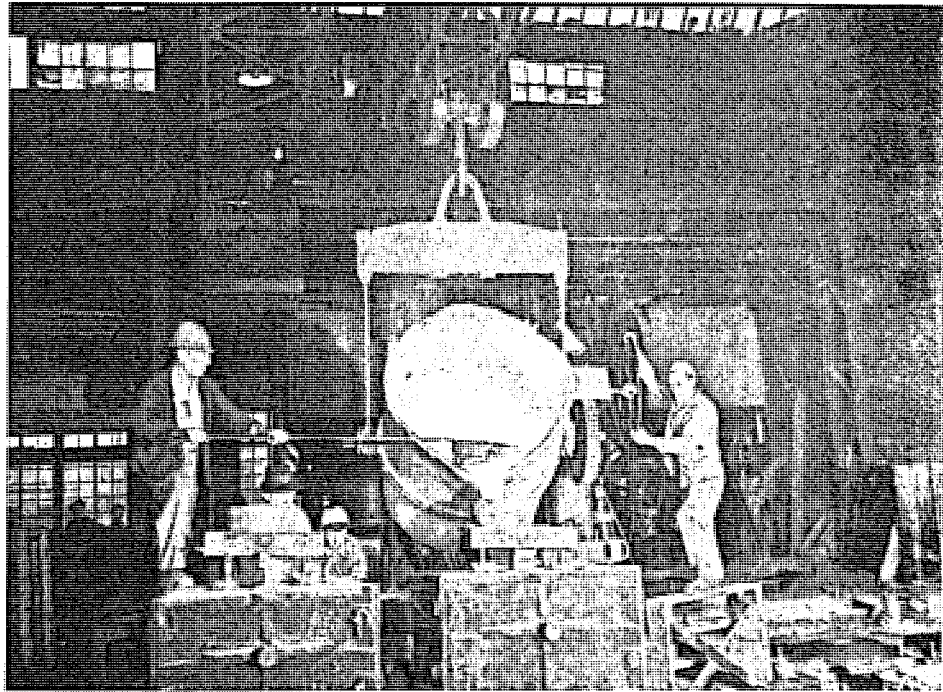
Sowohl zivile Arbeitskräfte als auch Kriegsgefangene müssen in allen Bereichen der nationalsozialistischen Wirtschaft, in denen Personalmangel herrscht, Zwangsarbeit leisten. In Arbeitskommandos von unterschiedlicher Stärke werden sie den Einsatzorten zugeteilt. Die Profiteure dieses Systems sind vor allem Salzburger Wirtschaftsbetriebe und die Kommunen selbst, die die „Fremdarbeiter“ für unterschiedliche Arbeiten im Gemeindegebiet ausbeuten. Auf der übergeordneten Ebene setzen die Behörden des Reichsgaus die Menschen vor allem in der Bauwirtschaft ein. An erster Stelle steht hier der Straßenbau, eines der wichtigsten Propagandainstrumente der NS-Herrschaft und für die Versorgung der „Heimatfront“ sowie das Nachschubwesen im Krieg unabdingbar. Das Lager Plain ist eines der größten Lager für den Reichsautobahnbau. Seine Baracken fassen über 400 Personen. Obwohl der Bau der Autobahn sehr rasch ins Stocken gerät, sind noch im Februar 1944 65 Personen dort untergebracht.³⁸⁵ Neben dem Straßenbau sind Infrastrukturprojekte der Deutschen Reichsbahn und der Reichspost sowie der Ausbau des Luftschutzsystems in der Gauhauptstadt kriegswichtig und damit als Einsatzgebiete der „Fremdarbeiter“ vorrangig. Die meisten Zwangsarbeiter in der Gauhauptstadt arbeiten am Neubau der heutigen Staatsbrücke, der im Frühjahr 1940 begonnen wird. Bis zu 93 französische, später russische Kriegsgefangene müssen hier sommers wie winters in schwindelerregender Höhe über der Salzach ihr Leben riskieren.³⁸⁶ Den körperlich größten Strapazen sind Zwangsarbeiter und KZ-Häftlinge auf den Baustellen im Hochgebirge ausgesetzt. Auf über 1.500 Meter Seehöhe arbeiten tausende Männer an einem gigantischen Stausee für das Elektrizitätswerk Kaprun, das die Stromversorgung im Krieg und damit auch das reibungslose Funktionieren der Rüstungsindustrie sicherstellen soll. Das höchstgelegene Arbeitslager des „Dritten Reichs“ befindet sich am Weißsee in Uttendorf, wo in 2.300 Meter Seehöhe unter widrigsten Bedingungen bis zu 450 KZ-Häftlinge aus Dachau am E-Werk der Deutschen Reichsbahn und im Steinbruch ausgebeutet werden. Die Baustelle am Weißsee ist gleichzeitig auch das zahlenmäßig größte KZ-Nebenlager im Reichsgau Salzburg.³⁸⁷

In den Waffenschmieden des „Dritten Reichs“

Rüstungsbetriebe und rohstoffverarbeitende Zulieferfirmen gehören zu den wichtigsten Einsatzgebieten der Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter im „großdeutschen“ Wirtschaftsleben. Der Staat bedient sich hier nicht nur ziviler Arbeitskräfte, sondern beutet entgegen den völkerrechtlichen Vereinbarungen auch einen Teil der Kriegsgefangenen aus. 24 Franzosen sind im Juli 1941 in der Salzburger Aluminium GmbH in Lend eingesetzt, an die 100 französische und ukrainische Kriegsgefangene müssen ab Herbst 1940 in der Konkordiahütte in Werfen Dienst tun, und in der Firma Oberascher in Kasern, wo Waffenteile hergestellt werden, ist neben mehreren hundert zivilen Ar-

Zwangsarbeit

So wie diese Arbeiter in den 1950er Jahren müssen Kriegsgefangene unter extremer Hitze im Eisenwerk Konkordiahütte Zwangsarbeit verrichten.



beitskräften auch eine unbekannt Zahl an gefangengenommenen Soldaten zwangsverpflichtet.³⁸⁸ Der bedeutendste Rüstungsbetrieb auf Salzburger Boden befindet sich in Hallein. Die dortigen Eugen Grill Werke produzieren Kommandogeräte für Flugzeugmotoren. Massenweise kommen in diesem Rüstungsbetrieb zivile Arbeitskräfte und Kriegsgefangene zum Einsatz. Von den knapp 1.000 Zwangsverpflichteten stammt der Großteil aus der Sowjetunion, Frankreich und Italien.³⁸⁹

Landarbeit und Gewerbe

Während in den bislang genannten Bereichen vornehmlich Männer zur Arbeit gezwungen werden, sind Männer wie Frauen in großer Zahl in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt, wo die Verschleppten als Hilfskräfte in den bäuerlichen Arbeitsprozess integriert werden. Allein im Zuständigkeitsbereich des Landrats Zell am See sind im August 1942 mehr als 8.500 Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben tätig.³⁹⁰

Frauen sind zudem häufig im Gastgewerbe und in der Hotellerie als Küchenhilfen und Wäscherinnen „dienstverpflichtet“, um auch im Krieg den Tourismus für „Volksgenossinnen“ und „Volksgenossen“ erhalten zu können. Ein Teil der Zwangsarbeiterinnen muss als Hilfskräfte in Lazaretten oder als Hausmädchen bei „deutschen“ Familien Dienst verrichten.

KZ-Häftlinge als Sklaven der SS

Obwohl es auf dem Gebiet des Reichsgaus Salzburg kein Konzentrationslager gibt, werden Häftlinge in KZ-Außenlagern zur Zwangsarbeit herangezogen. Hans Loritz, Kommandant des KZ Dachau bzw. Sachsenhausen, stellt 1938/39 kurzerhand eine Gruppe von KZ-Häftlingen für die Errichtung seiner Privatvilla in St. Gilgen am Wolfgangsee ab. Obwohl nicht offiziell genehmigt, ist dieses Lager mit bis zu 25 Personen das erste Nebenlager des KZ Dachau im Reichsgau Salzburg.³⁹¹ Neben der Großbaustelle am Weißsee befinden sich weitere KZ-Außenlager in Hallein, wo Häftlinge unter anderem im Steinbruch und für den Bau eines SS-Schießstands arbeiten müssen, auf einem von der SS gepachteten Gutshof in Pabenschwandt, in Schloss Fischhorn und in Schloss Mittersill, in dem bis zu 15 Zeuginnen Jehovas das dortige Institut des SS-Ahnenerbes reinigen und den Haushalt führen. In der Stadt Salzburg sind etwa 25 Dachauer Häftlinge beim Umbau des ehemaligen Erzbischöflichen Palais zum Hauptsitz des SS-Oberabschnitts Alpenland eingesetzt.³⁹²

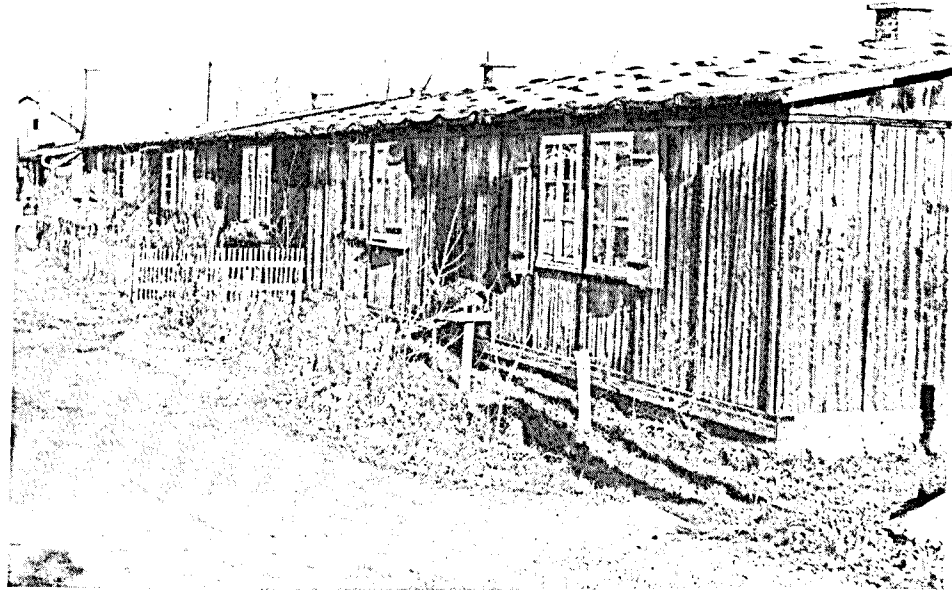
Wo leben die Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter?

Die Unterbringung der Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter ist nicht einheitlich. Die in der Landwirtschaft eingesetzten Männer und Frauen leben meist am jeweiligen Bauernhof, vor allem im Salzburger Innergebirg, wo viele Höfe abgeschieden liegen. Im Sinne der NS-Ideologie nach maximaler körperlicher Ausbeutung ist in diesen Fällen ein täglicher Hin- und Rückmarsch zu einer Gemeinschaftsunterkunft nicht erwünscht. Diesen Arbeitskräften geht es vergleichsweise gut, sie erhalten regelmäßige Verpflegung und werden von den Hofleuten im Großteil der Fälle menschlich behandelt. Trotz dieser Besserstellung ändert dies nichts an der Tatsache, dass die Menschen nicht freiwillig in Salzburg sind, sondern hierher verschleppt und zur Arbeit gezwungen werden.

Die meisten Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter sind in Lagern kaserniert, die in der Nähe der Einsatzorte errichtet werden und das Ortsbild bis in die Nachkriegszeit hinein prägen. Die Lager der zivilen Arbeitskräfte sind der Deutschen Arbeitsfront unterstellt, die Wehrmacht ist für die Überwachung der Kriegsgefangenenlager zuständig. Die Gestapo ist in beiden Lagertypen ständig gegenwärtig. Ein ausgeklügeltes System der Überwachung ähnelt jenem der Konzentrationslager: In den größeren Anlagen gibt es eine eigene Lagerpolizei, Lagerverbindungsmänner halten den Kontakt zum Lagerführer, der dem Gesamtkomplex vorsteht. Lagerälteste und Barackenwärter

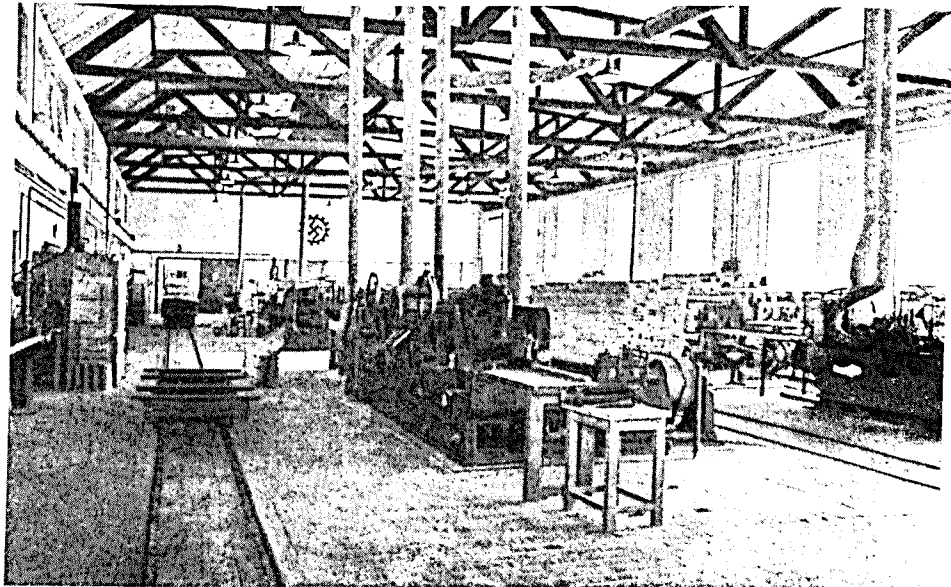
Zwangsarbeit

Ehemalige Zwangsarbeiterbaracken auf dem Paumannplatz in der Stadt Salzburg, aufgenommen um 1955



In dieser Halle der Zimmerei Gstür müssen Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene Holz für den Bau von weiteren Lagern für Schicksalsgenossen verarbeiten.

Abbildung rechte Seite: Die Polizeiverordnung, die im Mai 1940 im Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Salzburg veröffentlicht wird, legt genau fest, was polnischen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern erlaubt ist und was verboten. Sie dürfen keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen, nicht an kulturellen Veranstaltungen teilnehmen und nicht einmal ein Gasthaus besuchen. In die Heilige Messe können sie gehen, aber nur, wenn sie unter sich bleiben.



müssen für Ruhe und Ordnung innerhalb ihres Bereiches sorgen. Betriebe wie die „Arbeitsgemeinschaft der Baumeister Andexer, Spiluttini und Simanke“ in St. Johann oder die Zimmerei Gstür in der Stadt Salzburg profitieren im doppelten Sinn von dieser Lagerbildung: Sie stellen einerseits Unterkunftsbaracken für die Kriegsgefangenen und „Fremdarbeiter“ her und beschäftigen andererseits selbst Zwangsarbeiterinnen und



Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Salzburg

Jahrgang 1940

Ausgegeben am 8. Mai 1940

11. Stück

I n h a l t :

Nr. 29. Polizeiverordnung über die im Reichsgau Salzburg eingesehten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischer Volkstums.

29. Polizeiverordnung des Reichsstatthalters in Salzburg über die im Reichsgau Salzburg eingesehten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischer Volkstums vom 30. April 1940, Nr. 308/19-1-1940.

Auf Grund des § 5 des Ostmarkgesetzes vom 14. April 1939, RGBl. I, Seite 777, in Verbindung mit § 54 der österreichischen Gewerbeordnung, verordne ich über Anordnung des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8. März 1940, Nr. IV D 2-382/40:

§ 1. (1) Alle Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischer Volkstums haben vor Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels, dessen Fahrtbereich sich über das Gemeindegebiet des Arbeitsplatzes hinaus erstreckt, die vorherige schriftliche Genehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde einzuholen und bei der Fahrkartenausgabe vorzuweisen.

(2) Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Rahmen des Arbeitsamtes nach Mitteilung des Arbeitsamtes erforderlich ist.

(3) Eine Genehmigung der Ortspolizeibehörde ist auch bei Benutzung solcher Verkehrsmittel, deren Fahrtbereich sich lediglich auf das Gemeindegebiet beschränkt, erforderlich. Jedoch kann um dieselbe formlos angefordert werden und es ist auch die Mitwirkung des Arbeitsamtes nicht erforderlich.

(4) Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder der öffentlichen Verkehrsmittel sind verpflichtet, die Beförderung der polnischen Arbeiter von der schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde abhängig zu machen.

(5) Die Reichsbahn und die Kraftpost erhalten die bezüglichen Vorschriften über diese Beförderungsbeschränkungen von ihren Dienststellen.

§ 2. (1) Der Besuch deutscher Veranstaltungen kultureller, kirchlicher und geselliger Art ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischer Volkstums nicht gestattet.

(2) Von dieser Anordnung bleibt ihre seelsorgerische Betreuung im Rahmen der vom Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten zu treffenden Anordnungen unberührt.

§ 3. (1) Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischer Volkstums wird ein Ausgehverbot auferlegt, das vom 1. April bis zum 30. September für die Zeit zwischen 21 und 5 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März für die Zeit zwischen 20 und 6 Uhr gilt. Innerhalb dieser Zeit ist Arbeitskräften polnischer Volkstums das Verlassen ihrer nächtlichen Unterkunftsräume verboten.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde kann Abänderungen der im Absatz (1) festgesetzten Zeiten anordnen, soweit der Arbeitsnachlass Abänderungen erforderlich macht.

§ 4. (1) Arbeitgeber, denen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischer Volkstums vermittelt sind, sind verpflichtet, ihnen zur Kenntnis kommende Zuwiderhandlungen dieser Arbeitskräfte gegen die für diese geltenden Anordnungen und jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes der Ortspolizeibehörde zu melden.

(2) Die Ortspolizeibehörde außerhalb des Stadtkreises Salzburg hat die Anzeige unverzüglich an die Kreispolizeibehörde weiterzuleiten.

§ 5. (1) Der Besuch von Gaststätten ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischer Volkstums grundsätzlich untersagt.

(2) Jedoch hat ihnen die Ortspolizeibehörde nach Bedarf je nach den örtlichen Verhältnissen eine oder mehrere Gaststätten einfacher Art, gegebenenfalls für bestimmte Zeiten, zum Besuche freizugeben. Der Inhaber einer Gaststätte darf nicht gegen seinen Willen zur Aufnahme von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischer Volkstums veranlaßt werden. Soweit vorhanden, sind hierfür in erster Linie die Kantinen industrieller Unternehmungen usw. heranzuziehen, die selbst Arbeiter polnischer Volkstums beschäftigen.

(3) Deutschen Volksgenossen ist in den festgesetzten Zeiten der Besuch der den Polen zur Verfügung stehenden Gaststätten untersagt.

§ 6. Abtretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden nach Artikel VII des Einbürgerungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (Bundesgesetz Nr. 273/1925) bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

J. B. Reitter.

Zwangsarbeit

Zwangsarbeiter. Bei der Firma Gstür sind 1943 von den 255 Angestellten 144 ausländische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene.³⁹³

Die rassistische Pyramide durchzieht auch in den Lagern sämtliche Lebensbereiche. Die Insassen bekommen unterschiedliche Rationen an Essen und Kleidung; die Möglichkeit, die arbeitsfreie Zeit zu nutzen, reglementieren die Nationalsozialisten je nach Herkunft der Arbeitskräfte. Während es den Menschen, die aus Westeuropa oder aus den „befreundeten“ Staaten zur Zwangsarbeit verpflichtet werden, erlaubt ist, sich relativ frei zu bewegen, dürfen Polinnen und Polen nur eingeschränkt ihre Baracken verlassen. Der Besuch von Gasthäusern ist ihnen strengstens verboten. Den „Ostarbeiterinnen“ und „Ostarbeitern“, die in mit Stacheldraht umzäunten Lagern hausen, ist es gänzlich unmöglich, das Gelände zu verlassen. Gelingt einem Zwangsarbeiter die Flucht aus dem Lager, jagt ihn die Gestapo mit Hilfe der Gendarmerie. Erwischen sie den Flüchtenden, erschießen sie ihn an Ort und Stelle oder überstellen ihn in ein Konzentrationslager. Auf dem Gelände der Firma Oberascher werden 1943 vier „Ostarbeiter“ vor den Augen ihrer Leidensgenossen gehängt, weil sie angeblich in die Organisation einer Widerstandsgruppe und die Flucht mehrerer Zwangsarbeiter verwickelt sind.³⁹⁴

Stalag XVIII C

Am unmenschlichsten sind die Lebensbedingungen im Stammlager (Stalag) XVIII C in St. Johann im Pongau, das die Nationalsozialisten im Sommer 1941 durch französische Kriegsgefangene erbauen lassen. Es ist das einzige Kriegsgefangenenlager auf dem Gebiet des Reichsgaus Salzburg und nach dem Lager XVIII A im kärntnerischen Wolfsberg die zweitgrößte derartige Anlage im Wehrkreis XVIII. Es besteht aus zwei Teilen: dem „Nordlager“, in dem vor allem sowjetische Häftlinge untergebracht sind, und dem „Südlager“ für Franzosen, Serben, Belgier, Italiener, Engländer, Australier, Kanadier und US-Amerikaner. Insgesamt sind bis zu 24.000 Kriegsgefangene interniert, 1.000 Wehrmachtssoldaten bewachen das Lager, unterstützt von einer Lagerpolizei, die aus den Reihen der Gefangenen selbst stammt, mit Holzknüppeln ausgestattet ist und für ihre Disziplinierungsfunktion die doppelte Essensration erhält. Vom Lager aus treten die Kriegsgefangenen ihre Wege zu den Arbeitskommandos im gesamten Wehrkreis XVIII an. Miserable hygienische Zustände, unzureichende Ernährung und die Überbelegung der 50 bis 60 Baracken des Lagers, die selbst durch zusätzlich errichtete Zelte nicht gelindert werden kann, führen zu einem Massensterben der Inhaftierten, vor allem der sowjetischen Kriegsgefangenen. Über 3.700 von ihnen gehen im Lager elendiglich zugrunde, Mithäftlinge müssen sie auf dem „Russenfriedhof“ außerhalb der Anlage in einem Massengrab verscharren. 28 Leichen werden dem Anatomischen Institut der Universität Innsbruck zu Forschungs- und Übungszwecken überstellt.³⁹⁵



Die Aufnahmen der Häftlinge und Leichen des Stalag XVIII C in St. Johann im Pongau zeigen: Die Bedingungen für sowjetische Kriegsgefangene in diesem Lager gleichen jenen eines KZ.

Haben die Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter Kontakt zur einheimischen Bevölkerung?

Die Tatsache, dass als „minderwertig“ klassifizierte Menschen aus den eroberten Gebieten ins „Dritte Reich“ geholt werden, stellt für die NS-Ideologie ein notwendiges Übel dar. Für seine Kriegsführung ist der Staat auf die Arbeitsleistung dieser Personen angewiesen, gleichzeitig sollen sie aber so wenig wie möglich mit den „Volksgenossinnen“ und „Volksgenossen“ in Berührung kommen. Vielfach warnen die Behörden vor den „Fremdvölkischen“ und geben öffentlich Verhaltensregeln für den Umgang mit ihnen aus. Bereits im November 1939 verkündet der „Leiter der Hauptstelle aktive Propaganda“, Otto Kischel, die Direktive: „Völlige Zurückhaltung gegenüber Kriegsgefangenen ist das Gebot für jeden Deutschen. Feinde bleiben auch in der Gefangenschaft Feinde und sind bei jeder Gelegenheit als solche anzusehen. Dasselbe gilt in ähnlicher Form auch für Polen, die als Landarbeiter und Bauarbeiter in unserem Gau eingesetzt werden. Es soll das Bewußtsein im deutschen Volke so sein, daß man die Polen den Zigeunern und Juden gleichstellt. Es ist deshalb wichtig, weil wir auf lange Zeit gezwungen sein werden, Polen als Arbeiter in Deutschland einzusetzen und daher eine rassische Abwehrfront im deutschen Volke aufgerichtet werden muß.“³⁹⁶

Den Kriegsgefangenen Lebensmittel oder Zigaretten zu geben, ist in den Augen der Nationalsozialisten ein „unwürdiges Benehmen“. Wie diese Weisung aus dem Sommer 1940 zeigt, kommen derartige „Liebesgaben“ in Salzburg dennoch immer wieder vor. Die NS-Führung setzt alles daran, dies zu unterbinden.

Weisung Nr. 28/40

Betrifft: Unwürdiges Benehmen deutscher Volksgenossen gegenüber Kriegsgefangenen

Das Verhalten von deutschen Volksgenossen, das am 16. Juni 1940 vormittags am Salzburger Bahnhof beobachtet wurde, veranlaßt mich, neuerdings darauf hinzuweisen, daß Liebesgaben (Lebensmittel, Zigaretten usw.) an Kriegsgefangene nicht abgegeben werden dürfen. Derartige Liebesgaben dürfen auch nicht dem Bewachungspersonal Kriegsgefangener zur Verteilung übermittelt werden. Ich ersuche, die Partei- und Volksgenossen dahingehend zu unterrichten, daß sich ein so würdeloses Verhalten nicht mehr wiederholt.

Heil Hitler!

gez. F e h m a n n
Gauorganisationsleiter

Strenge Strafen drohen allen, die sich nicht an diese Vorgaben halten. Ab April 1942 führt das Mitteilungsblatt der Salzburger NSDAP allmonatlich jene Männer und Frauen mit vollständigem Namen, Geburtsdatum, Wohnort und Familienstand an, die sich des „Verkehrs mit Kriegsgefangenen“ schuldig gemacht haben und vom Salzburger Sondergericht wegen „Fluchtunterstützung“, „Vermittlung von Briefen“, „Tauschgeschäften“, „Geschenkgabe“ usw. verurteilt werden. Die totale Abschottung der Frem-

den, die der „arischen“ Bevölkerung als „verbotener Umgang“ eingebläut wird, gelingt also nicht. Dem trägt im August 1941 Kurt Christmann von der Gestapo Salzburg Rechnung: „In letzter Zeit wurde die Beobachtung gemacht, daß die Zivilbevölkerung trotz Aufklärung sich gegenüber Kgf. [Kriegsgefangenen] nicht immer so verhält, wie es zu erwarten wäre. Es sind daher die Fälle des verbotenen Umgangs mit Kgf. stark gestiegen. (...) Ich bitte daher die Gendarmerieposten anzuweisen, den [sic] verbotenen Umgang mit Kgf. mit allem Nachdruck entgegenzutreten (...).“³⁹⁷

Merkblatt

Wie verhalten wir uns gegenüber den Polen?

Um die Ernährung des deutschen Volkes zu sichern und der Landwirtschaft die hierfür notwendigen Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, werden in diesem Jahre eine große Anzahl Polen in der Landwirtschaft eingesetzt. Sie sollen es den deutschen Bauern erleichtern, den Aushungerungsversuch unserer Feinde zunichte zu machen.

Dafür erwarten wir von allen Volksgenossen auf dem Lande:

Haltet Abstand von den Polen!

Sie gehören einem Volke an, das noch vor wenigen Monaten 58.000 Deutsche ermordet hat.

Werdet nicht zu Verrätern an der deutschen Volksgemeinschaft!

Die Polen gehören nicht zur deutschen Volksgemeinschaft. Wer sie wie Deutsche behandelt oder gar noch besser, der stellt seine eigenen Volksgenossen auf eine Stufe mit Fremdrassigen. Das gleiche gilt auch für den Deutschen Gruß. Wenn es nicht zu vermeiden ist, daß sie mit Euch unter einem Dach wohnen, dann bringt sie so unter, daß jede engere Berührung mit Eurer Familie ausgeschlossen ist.

Laßt Polen nicht mit an Euren Tisch essen!

Sie gehören nicht zur Hofgemeinschaft, noch viel weniger zur Familie. Ihr sollt ihnen zwar genügend zu essen geben, sie sollen aber getrennt von Euch essen.

Bei Euren Feiern und Festen haben die Polen nichts zu suchen!

Wir wollen in unseren Feiern und Familienfesten unter uns sein. Die Polen sind ein fremdes Volk. Sie werden unter sich ihre eigenen Feiern veranstalten.

Nehmt die Polen nicht in Eure Gasthäuser mit!

Sie werden es Euch nicht danken. Es wird dafür gesorgt werden, daß bestimmte Gasthäuser an einem Tag der Woche ausschließlich den Polen zur Verfügung stehen.

Gebt den Polen auch sonst keine Vergünstigungen!

Wenn Ihr glaubt, durch Geschenke ihre Arbeitsfreudigkeit zu steigern, so irrt Ihr Euch. Jede weiche Behandlung schwächt erfahrungsgemäß ihren Willen zur Arbeit.

Seid gegenüber den Polen selbstbewußt!

Die deutschen Soldaten haben im Polenfeldzug die „polnische Wirtschaft“ kennen gelernt. Seid stolz auf Eure Überlegenheit in jeder Beziehung. Die Polen sind nicht nach Deutschland geholt worden, damit sie hier ein besseres Leben führen als in den primitiven Verhältnissen ihrer Heimat, sondern damit sie durch ihre Arbeit den unermesslichen Schaden wiedergutmachen, den der polnische Staat dem deutschen Volke zugefügt hat. Ihr habt die Polen nicht ehrlos zu behandeln, aber laßt keinen Zweifel daran, daß Ihr die Herren im eigenen Lande seid.

„Merkblatt“ für das Verhalten gegenüber Polinnen und Polen in Salzburg. Über allem steht die Devise: „Deutsche, seid zu stolz, Euch mit Polen einzulassen!“

Halte das deutsche Blut rein!

Das gilt für Männer wie für Frauen!

So wie es als größte Schande gilt, sich mit einem Juden einzulassen, so ver-sündigt sich jeder Deutsche, der mit einem Polen oder mit einer Polin intime Beziehungen unterhält. Verachtet die tierische Triebhaftigkeit dieser Rasse! Seid rassenbewußt und schützt Eure Kinder. Ihr verliert sonst Euer höchstes Gut: Eure Ehre.

Größte Vorsicht im Umgang mit Kriegsgefangenen!

Der Kriegsgefangene ist unser Feind geblieben. Er handelt als Soldat nach den ihm vor seiner Gefangennahme gegebenen Befehlen, die ihm vorschreiben, auch in der Gefangenschaft dem Feind zu schaden, wo er kann. Für den Umgang mit Kriegsgefangenen gilt deshalb alles, was schon gesagt ist, in verschärftem Maße.

Denk vor allem an die Spionagegefahr!

Jede Anbiederei und Vertrauensseligkeit bietet der Spionage Vorschub. Nehmt keine Briefe der Kriegsgefangenen mit. Erfüllt auch sonst keine kleinen Gefälligkeiten. Führt keine unnötigen Unterhaltungen, sondern spricht kurz und dienstlich mit ihnen. Schwerste Strafe trifft den, der fahr-lässigen Landesverrat begeht.

Deutsche, seid zu stolz, Euch mit Polen einzulassen!

„GV-Verbrechen“

Besonders hart gehen die Nationalsozialisten mit jenen Salzburgerinnen und Salz-
burgern um, die sich auf eine sexuelle Beziehung mit einem Zwangsarbeiter oder ei-
ner Zwangsarbeiterin einlassen und in den Augen der Nationalsozialisten damit die
„deutsche Ehre“ in den Schmutz ziehen. Die NS-Sprache bezeichnet diese Handlung
als „GV-Verbrechen“, eine Abkürzung für „Geschlechtsverkehr“. Obwohl Männer wie
Frauen dieses Vergehens angeklagt werden, tauchen in den Akten mehrheitlich Fälle
von Salzburgerinnen auf, deren sexuelle Beziehung mit einem Zwangsarbeiter bei der
Gestapo oder der Gendarmerie denunziert wird. Die Richter am Salzburger Landes-
gericht sprechen NS-Recht. So muss eine 29-jährige Serviererin, die in der Nähe des
Kraftwerksbaus in Kaprun beschäftigt ist, „wegen Zärtlichkeiten“ mit einem Zwangs-
arbeiter drei Monate ins Gefängnis.³⁹⁸ Die Strafen für vollzogenen Geschlechtsverkehr
fallen bedeutend schwerer aus. Die „arische“ Frau wird öffentlich an den Pranger ge-
stellt und zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurteilt, meist zwischen zwei und vierein-
halb Jahren. Im Extremfall überstellen die Behörden die Verurteilten in ein Konzen-
trationslager, häufig in das Frauenlager Ravensbrück. Zur Abschreckungstechnik der
Nationalsozialisten gehört nicht nur die namentliche Auflistung in den internen Mit-
teilungsblättern, sondern auch, dass die wegen „GV-Verbrechen“ Verurteilten in den
lokalen Zeitungen mit vollständigem Namen bekannt gemacht und so vor der Öffent-
lichkeit bloßgestellt werden. Das Salzburger Volksblatt berichtet im Oktober 1941 von
einem „Polenliebchen“, das wegen einer Affäre mit einem polnischen Zwangsarbeiter
„auf Anordnung des Reichsführers SS“ in ein Konzentrationslager gebracht wurde.³⁹⁹

Den Zwangsarbeitern, die ein sexuelles Verhältnis mit einer „deutschen“ Frau eingehen, macht der NS-Staat kurzen Prozess: Im mildesten Fall überstellt die Gestapo den Verurteilten ins Konzentrationslager. Die „Schändung des deutschen Blutes“ bedeutet für einen Großteil aber Tod durch Erhängen. Dies halten die Nationalsozialisten für die wirkungsvollste Abschreckung sowohl für die einheimische Bevölkerung als auch für die „Fremdarbeiter“. Die Gestapo zwingt im Oktober 1942 in Lofer zwei Polen, einen 18-jährigen Landsmann auf einem Baum der Hürmbachwiese zu erhängen. Wo er und viele andere Gehängte begraben liegen, ist nicht bekannt.⁴⁰⁰



Mitteilungsblatt
der NSDAP, Gauleitung Salzburg

Unsere Ehre
ist die Treue

Seite 11 November 1940 3. Jahrgang
Verantwortl. Redaktionschef: Dr. Josef Höfner Schriftführer: Dr. Josef Höfner
Verlag: Dr. Josef Höfner, P.O. Box 100, Salzburg, Österreich

Was geschieht nach Kriegsende mit den Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern?

Als die Front immer näher rückt und die alliierten Kräfte beginnen, Bomben auf Salzburg abzuwerfen, werden vor allem sowjetische Kriegsgefangene zum Entschärfen der nicht explodierten Sprengsätze im Stadtgebiet herangezogen. Bis zum letzten Kriegstag beutet der NS-Staat die Männer und Frauen aus und setzt ihr Leben aufs Spiel. Mit dem Einmarsch der US-amerikanischen Armee endet die zwangsweise Arbeitsleistung für die Verschleppten. Die Zwangsarbeiter auf der hochalpinen Baustelle in Kaprun erreicht die freudige Nachricht mit Verspätung: „Der Krieg war schon eine Woche zu Ende, als amerikanische Soldaten zu uns gelangten, angeführt von einem deutschen Wagen, auf dem eine weiße Fahne wehte. ‚Der Krieg ist aus‘, sagten sie uns, ‚ihr könnt ins Tal‘“, erinnert sich einer der Befreiten.⁴⁰¹

Der Großteil der ehemaligen „Fremdarbeiter“ tritt unmittelbar nach Kriegsende die Heimreise an, andere bleiben zunächst in den ihnen zugewiesenen Baracken und werden von der US-Armee mitversorgt, die einen raschen Rücktransport der Verschleppten in ihre Heimatländer organisiert. Während dies für die zivilen Arbeitskräfte und die Kriegsgefangenen aus dem Westen Europas das Wiedersehen mit ihren Familien in der vom NS-Joch befreiten Heimat bedeutet, erwarten die ehemaligen „Ostarbeiterinnen“ und „Ostarbeiter“ harte Repressalien. Die Sowjetführung verdächtigt sie der Kollaboration mit den Nationalsozialisten und transportiert sie in Straflager, sogenannte Gulags, wo sie erneut eingesperrt werden und Zwangsarbeiten verrichten müssen. Für viele beginnt damit das menschenunwürdige Lagerleben von Neuem.⁴⁰²

Das Mitteilungsblatt der NSDAP, Gauleitung Salzburg, stellt regelmäßig die Männer und Frauen, die sich des „verbotenen Umgangs“ mit Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern schuldig gemacht haben, an den Pranger.